

1997

Ausgegeben zu Bonn am 2. April 1997

Nr. 12

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 20. 3. 97 | Verordnung zu dem Abkommen vom 29. Mai 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Ukraine | 711 |
| 7. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung | 717 |
| 7. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden | 717 |
| 7. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) | 718 |
| 7. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf | 719 |
| 11. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr | 720 |
| 11. 2. 97 | Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über Endverbleibsgarantien | 720 |
| 12. 2. 97 | Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit | 723 |
| 12. 2. 97 | Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 726 |
| 17. 2. 97 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr | 727 |
| 17. 2. 97 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen | 728 |
| 17. 2. 97 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-dänischen Steuerabkommens | 728 |
| 17. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen | 729 |
| 17. 2. 97 | Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 | 729 |
| 17. 2. 97 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Investitionsförderungsvertrags | 732 |
| 19. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale | 732 |
| 20. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu | 733 |
| 21. 2. 97 | Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 736 |
| 21. 2. 97 | Bekanntmachung über die Änderung der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensystem und der Zahlungsbedingungen nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) | 738 |
| 24. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen | 739 |
| 24. 2. 97 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten | 740 |

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 24. 2. 97 | Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens | 742 |
| 26. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu | 751 |
| 26. 2. 97 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens ... | 751 |
| 26. 2. 97 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens .. | 752 |
| 26. 2. 97 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-vietnamesischen Doppelbesteuerungsabkommens | 752 |
| 26. 2. 97 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen | 753 |
| 26. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen | 753 |
| 26. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See | 754 |
| 26. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot | 754 |
| 26. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland | 755 |
| 26. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt | 755 |
| 27. 2. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe | 756 |

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 29. Mai 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ukraine
über die Kriegsgräberfürsorge
in der Bundesrepublik Deutschland und in der Ukraine
Vom 20. März 1997**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1994 zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge (BGBl. 1994 II S. 598) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Bonn am 29. Mai 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Ukraine wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das in Artikel 1 genannte Abkommen nach seinem Artikel 13 in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. März 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Nolte

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ukraine
über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland
und in der Ukraine**

**Угода
між Урядом Федеративної Республіки Німеччина
і Урядом України
про догляд за могилами загиблих воїнів
у Федеративній Республіці Німеччина і Україні**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Ukraine –

Уряд Федеративної Республіки Німеччина

і

Уряд України,

geleitet von dem beiderseitigen Wunsch, den Kriegstoten bei-
der Seiten eine würdige letzte Ruhestätte zu gewähren,

in dem Bewußtsein, daß die Pflege der Gräber der Kriegstoten
auf deutschem und ukrainischem Boden einen konkreten Aus-
druck der Verständigung und der Versöhnung zwischen dem
deutschen und dem ukrainischen Volk darstellt,

in Ausführung von Nummer 14 der Gemeinsamen Erklärung
vom 9. Juni 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine,

in dem Wunsch, für die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien
liegenden Kriegsgräber der Toten der jeweils anderen Seite aus
dem Ersten und Zweiten Weltkrieg eine endgültige Regelung zu
schaffen,

in dem Bestreben, die Erhaltung und Pflege dieser Gräber in
würdiger Weise und gemäß den Bestimmungen des geltenden
humanitären Völkerrechts sicherzustellen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt die Erhaltung und Pflege der Kriegs-
gräber der Vertragsparteien im jeweils anderen Staat.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

- a) „deutsche Kriegstote“:
- Angehörige der deutschen Streitkräfte,
 - diesen nach deutschem Recht gleichgestellte Personen,
 - sonstige Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des Krieges 1914/1918 oder des Krieges 1939/1945 oder nach ihrer Deportation gestorben sind;
- b) „deutsche Kriegsgräber“:
- die im Hoheitsgebiet der Ukraine liegenden Gräber deut-
scher Kriegstoter;

керуючись взаємним бажанням віддати належне останнє
пристановище загиблим з обох Сторін воїнам,

усвідомлюючи те, що догляд за могилами загиблих воїнів
на українській і німецькій землях є конкретним виявом поро-
зуміння і примирення між українським і німецьким наро-
дами,

на виконання пункту 14 Спільної Декларації про основи
відносин між Федеративною Республікою Німеччина і Украї-
ною від 9 червня 1993 року,

бажаючи остаточно врегулювати становище з могилами
воїнів, загиблих під час Першої і Другої Світових війн, що
знаходяться на території обох країн,

прагнучи забезпечити збереження і догляд за цими моги-
лами гідним чином і відповідно до положень діючого міжна-
родного права в гуманітарній галузі,

домовилися про таке:

Стаття 1

Ця Угода регулює питання збереження і догляду за
військовими похованнями обох Сторін у кожній з країн.

Стаття 2

Вжиті для цілей цієї Угоди поняття означають:

- a) полегли на війні німці:
- військовослужбовці збройних сил Німеччини,
 - особи, які згідно з німецьким правом прирівнюються
до них,
 - інші особи німецького громадянства, які померли у
зв'язку з подіями війни 1914-1918 років або війни
1939-1945 років, або ж після їхньої депортації;
- b) могили полеглих на війні німців:
- могили полеглих на війні німецьких військовослуж-
бовців, що знаходяться на території України;

c) „deutsche Kriegsgräberstätten“:

- die im Hoheitsgebiet der Ukraine existierenden, auffindbaren oder neu anzulegenden Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen, auf denen deutsche Kriegstote bestattet sind;

d) „ukrainische Kriegstote“:

- ukrainische Mitglieder der sowjetischen Streitkräfte, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg auf deutschem Boden gefallen sind;
- Ukrainer, die während der deutschen Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis zum 31. März 1952 gestorben sind;
- Ukrainer, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in deutschen Internierungslagern gestorben sind;
- Ukrainer, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten nach Deutschland verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten wurden und während dieser Zeit gestorben sind;
- Ukrainer, die von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreut wurden und dort oder nach Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an die Stelle des 30. Juni 1950;

e) „ukrainische Kriegsgräber“:

Gräber ukrainischer Kriegstoter, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen;

f) „ukrainische Kriegsgräberstätten“:

Gelände­flächen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, auf denen ukrainische Kriegstote bestattet sind.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ukraine gewährleisten den Schutz der Kriegsgräber und das dauernde Ruhe­recht für die Kriegstoten der jeweils anderen Seite in ihrem Hoheitsgebiet und bemühen sich, die Umgebung der Kriegsgräberstätten von allen Anlagen freizuhalten, die mit der Würde dieser Stätten nicht vereinbar sind.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, auf ihre Kosten die deutschen Kriegsgräber und deutschen Kriegsgräberstätten in der Ukraine herzurichten und zu pflegen.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet auf ihre Kosten die Erhaltung und Pflege ukrainischer Kriegsgräber im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ukraine beziehungsweise ihre örtlichen Exekutivorgane oder Gebietskörperschaften überlassen kostenlos und auf unbegrenzte Dauer die als Kriegsgräberstätten der jeweils anderen Seite dienenden Gelände­flächen als dauernde Ruhestätten für ihre Kriegstoten. Beide Seiten verpflichten sich, weder für die vergangene Nutzung dieser Gelände­flächen als Kriegsgräberstätten noch für die zukünftige Nutzung Gebühren zu erheben.

(2) Eigentumsrechte an Grund und Boden werden durch dieses Abkommen nicht berührt. Für notwendig erachtete Änderungen

c) німецькі військові поховання:

- кладовища або їхні частини, які існують на території України або можуть бути виявлені чи новозакладені і де поховані полегли на війні німці;

d) полегли на війні українці:

- українські військовослужбовці радянських збройних сил, які загинули на німецькій землі у зв'язку з подіями Другої світової війни;
- українці, які померли в німецькому військовому полоні або внаслідок цього полону до 31 березня 1952 року;
- українці, які померли в період з 1 вересня 1939 року по 8 травня 1945 року в німецьких таборах для інтернованих;
- українці, які в період з 1 вересня 1939 року по 8 травня 1945 року були вивезені до Німеччини на примусові роботи або проти їхньої волі утримувалися на її території і померли в цей період;
- українці, які знаходилися під опікою визнаної міжнародної організації з питань біженців у збірних таборах і які померли там або після переведення в лікувальний заклад в період з 9 травня 1945 року по 30 червня 1950 року. Якщо управління збірного табору після 1 липня 1950 року перейшло в підпорядкування німецьких організацій, то замість 30 червня 1950 року чинною датою є день перед переходом в німецьке підпорядкування;

e) могили полеглих на війні українців:

- могили полеглих на війні українських військовослужбовців, що знаходяться на території Федеративної Республіки Німеччина;

f) українські військові поховання:

- земельні ділянки на території Федеративної Республіки Німеччина, на яких поховані полегли на війні українці.

Стаття 3

1. Уряд Федеративної Республіки Німеччина і Уряд України забезпечують захист могил і вічний спокій полеглих на війні воїнів іншої Сторони на своїй території і прагнуть, щоб поряд з ними не було ніяких будівель і закладів, які несумісні з гідністю місць такого роду.

2. Уряд Федеративної Республіки Німеччина має право за свій рахунок облаштовувати і здійснювати догляд за могилами і похованнями полеглих на війні німців, що знаходяться на території України.

3. Уряд Федеративної Республіки Німеччина забезпечує за власний рахунок збереження і догляд за могилами полеглих на війні українців на території Федеративної Республіки Німеччина.

Стаття 4

1. Уряд Федеративної Республіки Німеччина і Уряд України разом з відповідними органами виконавчої влади на місцях в Україні та німецькими політико-адміністративними підрозділами забезпечують виділення безоплатно і на необмежений строк земельних ділянок, на яких знаходяться військові поховання полеглих з іншої Сторони, як такі, що є місцями вічного спокою полеглих на війні. Сторони зобов'язуються не стягувати зборів (податків) за попереднє користування земельними ділянками для військових поховань і за користування ними в майбутньому.

2. Ця Угода ніяким чином не зачіпає права власності на землю. Необхідні зміни меж земельних ділянок, на яких

der Grenzen von als Kriegsgräberstätten genutzten Gelände-
flächen werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den
Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen ge-
klärt. Wird im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ein
Gelände ganz oder teilweise nicht mehr für den vorgesehenen
Zweck genutzt, so hat diese Änderung für die Regierung des
jeweils begünstigten Staates den Verlust des Nutzungsrechts
daran zur Folge.

(3) Sollte ein Gelände nach Absatz 1 aus zwingenden öffent-
lichen Gründen für eine andere Verwendung benötigt werden, so
wird statt dessen ein anderes geeignetes Gelände zur Verfügung
gestellt. Diejenige Seite, die das bisherige Gelände für eine ande-
re Verwendung benötigt, übernimmt die Kosten für die Umbettung
der Toten und für die Herrichtung der neuen Gräber. Die Auswahl
des neuen Geländes, seine Herrichtung sowie die Durchführung
der Umbettung erfolgen in beiderseitigem Einvernehmen. Die
Umbettung erfolgt vorzugsweise im Wege der Zusammenlegung
von Kriegsgräbern auf bereits bestehende Kriegsgräberstätten.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Ukraine gestattet, ohne daß ihr daraus
Kosten entstehen und nachdem ihr ein Plan zur vorherigen Zu-
stimmung vorgelegen hat, der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland, die Gräber der deutschen Kriegstoten, deren Um-
bettung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für not-
wendig erachtet, zusammenzulegen. Die Umbettung von deut-
schen Kriegstoten erfolgt durch von deutscher Seite benannte
Kräfte.

(2) Über jede Umbettung eines deutschen Kriegstoten wird ein
Protokoll angefertigt, in dem die alte und die neue Grablage, die
Personalien, die Beschriftung der Erkennungsmarke oder andere
Identifizierungsmerkmale genannt sind. Eine Ausfertigung dieses
Protokolls wird der Regierung der Ukraine übermittelt.

(3) Soweit nachweisbar ehemals vorhandene deutsche Kriegs-
gräberstätten auf ukrainischem Boden durch zwischenzeitliche
infrastrukturelle Veränderungen aufgelassen und die dort bestat-
teten deutschen Toten nicht mehr zu bergen sind, gestattet die
Regierung der Ukraine auf deutschen Antrag hin die Errichtung
von Gedenkstätten in schlichter und würdiger Form an diesen
ehemaligen Standorten. Die Regierung der Ukraine stellt dafür
geeignetes Gelände zur Verfügung.

(4) Im Falle, daß auf deutschem Boden nachträglich ukrainische
Kriegstote aufgefunden werden, gewährleistet die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland deren ordnungsgemäße und würdi-
ge Bestattung und die Kennzeichnung dieser Gräber.

Artikel 6

Sofern sich auf deutschen oder ukrainischen Kriegsgräberstätten
neben Kriegsgräbern der jeweils anderen Seite auch Gräber
von Kriegstoten anderer Staaten befinden, ist diese Tatsache bei
Entscheidungen über Erhaltung und Pflege dieser Gräber ange-
messenen zu berücksichtigen.

Artikel 7

(1) Die Überführung deutscher Kriegstoter aus dem Hoheits-
gebiet der Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland bedarf
der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland. Die Regierung der Ukraine gestattet eine solche
Überführung nur bei Vorliegen dieser Zustimmung.

(2) Der Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland bedürfen auch Anträge an die Regierung der Ukrai-
ne, die die Überführung deutscher Kriegstoter in Drittländer zum
Zweck haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Überführung
ukrainischer Kriegstoter in die Ukraine oder in Drittländer.

знаходяться військові поховання, здійснюються за взаємною
згодою Сторін або призначених ними органів. Якщо за зго-
дою Сторін земельна ділянка повністю або частково більше
не використовується за призначенням, то така зміна озна-
чає для Уряду Сторони, якій надавалося сприяння, втрату
права користування цією земельною ділянкою.

3. Якщо земельна ділянка згідно із пунктом (1) з важливих
громадських причин потрібна для іншого використання, за-
мість неї відводиться інша придатна земельна ділянка і
відповідна Сторона бере на себе витрати на перепоховання
полеглих і на облаштування нових могил. Вибір нової земель-
ної ділянки, її облаштування і перепоховання полеглих здійс-
нюються за взаємною згодою. Перепоховання проводиться,
головним чином, шляхом перенесення могил полеглих на
війні на вже існуючі військові кладовища.

Стаття 5

1. Уряд України без будь-яких витрат зі свого боку і після
подання йому на попереднє узгодження відповідного плану
дозволяє Уряду Федеративної Республіки Німеччина об'єд-
нувати в братські могили могили полеглих на війні німців.
Перепоховання полеглих на війні німців здійснюється си-
лами, визначеними Німецькою Стороною.

2. Про кожне перепоховання полеглого на війні німця скла-
дається протокол, в якому зазначаються старе і нове місце-
знаходження могили, анкетні дані, напис на особистому зна-
ку або інші ідентифікаційні ознаки. Один примірник цього
протоколу передається Урядові України.

3. Якщо в результаті змін в інфраструктурі поховання по-
леглих на війні німців, що існували раніше на українській
землі, були ліквідовані і збереження останків похованих там
німців неможливе, Уряд України дозволяє, на прохання Ні-
мецької Сторони, встановлювати на цих місцях прості і гідні
пам'ятні знаки. Для цього Уряд України виділяє відповідні
земельні ділянки.

4. У разі додаткового виявлення на німецькій землі полег-
лих на війні українців Уряд Федеративної Республіки Німеч-
чина проводить їхнє відповідне і гідне поховання з відповід-
ним позначенням цих могил.

Стаття 6

Якщо на території українських або німецьких військових
поховань поряд з могилами полеглих на війні іншої Сторони
знаходяться могили полеглих на війні громадян інших дер-
жав, то цей факт відповідним чином повинен враховуватися
під час прийняття рішення про збереження цих могил і до-
гляд за ними.

Стаття 7

1. На перевезення полеглих на війні німців з території
України у Федеративну Республіку Німеччина потрібна попе-
редня згода Уряду Федеративної Республіки Німеччина.
Уряд України дозволяє таке перевезення лише за наявності
такої згоди.

2. Згода Уряду Федеративної Республіки Німеччина по-
трібна і у разі звернень до Уряду України, метою яких є
перевезення полеглих на війні німців у треті країни.

3. Пункти 1 і 2 поширюються відповідним чином і на пере-
везення полеглих на війні українців в Україну або в треті
країни.

(4) Alle Kosten und Gebühren für die Ausbettung und Überführung von deutschen oder ukrainischen Kriegstoten ins Ausland gehen zu Lasten der Antragsteller.

(5) Bei der Ausbettung von Kriegstoten zur Überführung können Vertreter der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien anwesend sein.

Artikel 8

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ (nachstehend „Volksbund“ genannt) mit der technischen Durchführung der Aufgaben in der Ukraine, die sich aus diesem Abkommen für die deutsche Seite ergeben.

(2) Die Regierung der Ukraine beauftragt das „Staatskomitee für kommunale Verwaltung“ (nachstehend „Staatskomitee“ genannt) mit der Koordinierung der technischen Durchführung der sich aus diesem Abkommen für die ukrainische Seite ergebenden Aufgaben.

(3) Für den Fall, daß eine der Vertragsparteien eine andere Organisation beauftragen will, wird hierüber Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt.

Artikel 9

(1) Die Regierung der Ukraine gewährt dem Volksbund jede mögliche Unterstützung, insbesondere den Zugang zu den bei den Behörden und sonstigen Einrichtungen jetzt oder in Zukunft verfügbaren Unterlagen über deutsche Kriegsgräber und verstorbene deutsche Soldaten. Andere Vereinbarungen und Absprachen bleiben davon unberührt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Volksbund gewähren der Regierung der Ukraine und dem von ihm beauftragten Staatskomitee ebenfalls Unterstützung, insbesondere bei der Zurverfügungstellung von Dokumenten, die über die Identität und die Grablage ukrainischer Kriegstoter Aufschluß geben. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland holt auf Wunsch der Regierung der Republik Ukraine bei den zuständigen deutschen Behörden Auskünfte über den Zustand solcher Kriegsgräberstätten in Deutschland ein, von denen zu vermuten ist, daß dort ukrainische Kriegstote bestattet sind.

(3) Zu der Durchführung seiner Aufgaben kann der Volksbund Vertreter, Fachkräfte und sonstiges Personal in die Ukraine entsenden.

(4) Das Staatskomitee kann Vertreter nach Deutschland entsenden, um sich über den Zustand der ukrainischen Kriegsgräber zu unterrichten.

Artikel 10

(1) Der Volksbund bedient sich bei der Ausführung der sich bei der Durchführung dieses Abkommens ergebenden Arbeiten nach Möglichkeit örtlicher Arbeitskräfte und örtlichen Materials gemäß den im freien Wettbewerb üblichen Bedingungen.

(2) Der Volksbund kann auch aus der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Geräte, Transportmittel, Material und Zubehör, die für die Durchführung der in diesem Abkommen erwähnten Arbeiten erforderlich sind, in die Ukraine einführen und wieder ausführen.

(3) Für die Zollabfertigung dieser Gegenstände gilt folgendes:

- a) Geräte und Transportmittel, die vorübergehend eingeführt werden, werden bei ihrer Einfuhr in die Ukraine mit dem Vorbehalt abgefertigt, daß die genannten Geräte und Transportmittel nach Beendigung der Arbeiten wieder ausgeführt werden;
- b) Material und Zubehör, das ausschließlich für die Einrichtung, Ausschmückung oder Pflege der Gräber, Gedenkstätten oder Friedhöfe bestimmt ist, bleibt frei von Einfuhrabgaben, wenn den Zollbehörden zusätzlich zur regulären Einfuhrerklärung vorgelegt werden:
 - eine genaue Aufstellung der eingeführten Waren,

4. Всі витрати і стягнення на ексгумацію і перевезення полеглих на війні німців або українців за кордон несуть заявники.

5. Під час ексгумації полеглих на війні з метою перевезення можуть бути присутні представники відповідних установ обох Сторін.

Стаття 8

1. Уряд України доручає Державному комітетові по житлово-комунальному господарству (далі – Держкомітет) координувати технічне виконання завдань, що випливають з цієї Угоди для Української Сторони.

2. Уряд Федеративної Республіки Німеччина доручає зареєстрованій Народній Спілці з питань догляду за могилами полеглих воїнів (далі – Народна Спілка) технічне виконання в Україні завдань, що випливають з цієї Угоди для Німецької Сторони.

3. У разі, коли одна із Сторін хоче дати відповідне доручення іншій організації, це має бути узгоджено з іншою Стороною.

Стаття 9

1. Уряд України надає Народній Спілці всіляку допомогу, зокрема забезпечує доступ до документів про могили полеглих у війні німців та померлих німецьких військовослужбовців, що зберігаються нині або зберігатимуться надалі в установах і організаціях. Це ніяким чином не впливає на інші угоди та домовленості.

2. Уряд Федеративної Республіки Німеччина і Народна Спілка так само сприяють Урядові України та Держкомітету, зокрема, у наданні документів, які дозволяють встановити ідентичність та місцезнаходження могил полеглих на війні українців. Уряд Федеративної Республіки Німеччина одержує, за запитом Уряду України, відомості у компетентних німецьких установ про стан таких військових поховань у Німеччині, де припускається існування могил полеглих на війні українців.

3. Для виконання своїх завдань Народна Спілка може направляти в Україну своїх представників та інший персонал.

4. Держкомітет може відряджати до Німеччини своїх представників для ознайомлення зі станом могил полеглих на війні українців.

Стаття 10

1. Під час виконання робіт, що випливають з цієї Угоди, Народна Спілка у міру можливості використовує місцеву робочу силу і місцеві матеріали на звичайних для вільної конкуренції умовах.

2. Народна Спілка має право ввозити в Україну із Федеративної Республіки Німеччина або іншої держави – члена Європейського Союзу і вивозити з України устаткування, транспортні засоби, матеріали та обладнання, які необхідні для виконання зазначених у цій Угоді робіт.

3. Для митного оформлення цих предметів:

- a) устаткування і транспортні засоби, що тимчасово ввозяться, оформляються під час їх ввезення в Україну за умови, що після закінчення робіт зазначені устаткування і транспортні засоби будуть вивезені;
- b) матеріали та обладнання, виключно призначені для облаштування, оздоблення або догляду за могилами, пам'ятними місцями або кладовищами, звільняються від імпортного мита, якщо митним органам додатково до звичайної декларації подаються:
 - точний перелік предметів, що ввозяться;

- eine von einer dazu ordnungsgemäß befugten Person der in Artikel 8 Absatz 1 beauftragten Institution unterzeichnete Verpflichtungserklärung, die die verpflichtende Zusicherung enthält, daß die genannten Waren nur für die in diesem Buchstaben b dieses Absatzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Artikel 11

(1) Die gemäß Artikel 4 Absatz 1 vereinbarte Überlassung der als deutsche Kriegsgräberstätten dienenden Gelände­flächen gibt dem Volksbund die Befugnis, im Rahmen der einschlägigen ukrainischen Rechtsvorschriften alle Herrichtungs- und Verschönerungsarbeiten auf den Kriegsgräberstätten, sowie den Bau geeigneter Zufahrtswege und Einrichtungen für Besucher unmittelbar auszuführen.

(2) Der Volksbund sorgt dafür, daß bei Bauarbeiten alle hygie­ne- und gesundheitsrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die die ukrainischen Gesetze vorsehen. Er befolgt die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Friedhofsordnungen.

Artikel 12

Volksbund und Staatskomitee arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammen. Sie regeln unmittelbar die Einzelheiten der fachlichen und technischen Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 29. Mai 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

- зобов'язання, підписане компетентною і належним чином уповноваженою на це особою, призначеної згідно з пунктом 1 статті 8 організації, про те, що зазначені предмети будуть застосовуватися лише для передбачених підпунктом б статті 10 цілей.

Стаття 11

1. Виділення відповідно до пункту 1 статті 4 земельних ділянок, що являють собою німецькі військові поховання, дає Народній Спілці право в рамках відповідних українських нормативних актів безпосередньо здійснювати всі роботи з облаштування і оздоблення військових поховань, а також з прокладання необхідних під'їзних доріг і спорудження підсобних приміщень для відвідувачів.

2. Народна Спілка піклуватиметься про те, щоб під час будівельно-опоряджувальних робіт виконувалися всі медико-гігієнічні вимоги, передбачені українським законодавством. Народна Спілка буде додержуватися всіх відповідних правових і адміністративних розпоряджень про утримування кладовищ.

Стаття 12

Держкомітет і Народна Спілка тісно співпрацюватимуть під час виконання своїх завдань та безпосередньо врегулюватимуть деталі фахової і технічної реалізації цієї Угоди.

Стаття 13

Ця Угода набуває чинності через один місяць з дня взаємної нотифікації Сторін про те, що всі необхідні для набуття чинності внутрішньодержавні процедури виконані.

Вчинено в м. Бонні 29 травня 1996 року в двох примірниках німецькою і українською мовами, при цьому обидва тексти є автентичними.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
За Уряд Федеративної Республіки Німеччина
Hans v. Ploetz

Für die Regierung der Ukraine
За Уряд України
I. Курас

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1990
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 7. Februar 1997

Das Internationale Übereinkommen von 1990 über
Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem
Gebiet der Ölverschmutzung vom 30. November 1990
(BGBl. 1994 II S. 3798) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3
für

Dänemark am 22. Januar 1997
ohne Erstreckung auf die Färöer
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. II
S. 2755).

Bonn, den 7. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 7. Februar 1997

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen
Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmut-
zungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für fol-
gende weitere Staaten in Kraft treten:

Monaco am 8. November 1997
Niederlande am 15. November 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom
29. Oktober 1996 (BGBl. II S. 2616).

Bonn, den 7. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 7. Februar 1997

Das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|-----------|----|-----------------|
| Brasilien | am | 6. Februar 1993 |
| Katar | am | 13. Juni 1992 |
| Kuba | am | 19. Juli 1992 |

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«El Gobierno de la República de Cuba declara, en relación con las disposiciones contenidas en el Artículo 17 del presente Protocolo, que las diferencias que surgan entre las Partes en la interpretación o aplicación de este instrumento internacional, deben ser resueltas mediante negociación por la vía diplomática.»

„Die Regierung der Republik Kuba erklärt in bezug auf Artikel 17 dieses Protokolls, daß Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser internationalen Übereinkunft durch Verhandlungen auf diplomatischem Weg beigelegt werden sollen.“

| | | |
|----------|----|-------------------|
| Portugal | am | 16. November 1995 |
|----------|----|-------------------|

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

«Article 4 (1) – The exemption related to this provision is applicable to Inmarsat in the framework of its official activities in relation to its income and assets, including the spatial sector of Inmarsat, with regard to taxes on income and taxes in assets, appertaining to Portugal the respective classification;

„Artikel 4 Absatz 1: Die mit dieser Bestimmung verbundene Befreiung findet auf die INMARSAT im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit hinsichtlich ihres Einkommens und ihrer Guthaben, einschließlich des INMARSAT Weltraumsegments“, in bezug auf Steuern auf das Einkommen und Steuern auf Guthaben Anwendung, wobei Portugal die jeweilige Einstufung vornimmt.

Article 7 (2) – The exemption established herein does not encompass any contributions or similar benefits to pensions neither regarding Portuguese nationals nor permanent residents in Portugal;

Artikel 7 Absatz 2: Die hierin festgelegte Befreiung betrifft nicht Beiträge oder ähnliche Zuwendungen für Pensionen, weder an portugiesische Staatsangehörige noch an Personen mit ständigem Aufenthalt in Portugal.

Article 7 (3) – The system of contributive exemption foreseen in this provision should be the object of an agreement to be reached under Article 18.»

Artikel 7 Absatz 3: Das in dieser Bestimmung vorgesehene System der Beitragsbefreiung soll Gegenstand eines nach Artikel 18 zu schließenden Abkommens sein.“

| | | |
|----------|----|--------------|
| Rumänien | am | 8. Mai 1992 |
| Schweiz | am | 23. Mai 1992 |

nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts:

¹⁾ Anm. d. Übers.: Im englischen Wortlaut müßte der Begriff „spatial sector“ durch „space segment“ ersetzt werden (vgl. INMARSAT-Übereinkommen Artikel 1 Buchstabe d).

(Übersetzung)

«La Suisse considère que l'impôt sur le chiffre d'affaires identifiable, au sens de l'article 4, 2^e alinéa, est celui qui frappe la livraison à INMARSAT de marchandises d'une valeur supérieure à 500 francs suisses.»

„Die Schweiz betrachtet als im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 maßgebliche Umsatzsteuer diejenige, die auf Warenlieferungen an INMARSAT mit einem Wert von über 500 Schweizer Franken erhoben wird.“

Zypern

am 28. April 1994.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1992 (BGBl. II S. 532).

Bonn, den 7. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 7. Februar 1997

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Abs. 2 für

Belgien

am 1. November 1997

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1995 (BGBl. II S. 814).

Bonn, den 7. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung
im internationalen Luftverkehr**

Vom 11. Februar 1997

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) wird nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

Litauen am 9. März 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1996 (BGBl. II S. 1202).

Bonn, den 11. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung über Endverbleibsgarantien**

Vom 11. Februar 1997

Die in Bonn durch Notenwechsel vom 6. November 1996 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Endverbleibsgarantien ist nach ihrem vorletzten Absatz

am 6. November 1996
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Februar 1997

Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Gaymann

Botschaft der VR China

Bonn, den 6. November 1996

Verbalnote

Die Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland bringt dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung zum Ausdruck und beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland im Namen der Regierung der Volksrepublik China folgende Mitteilung zu machen:

1. Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind sich der Bedeutung bewußt, die der Kontrolle strategisch relevanter Güter und Technologien beizumessen ist. Sie sind bereit, in diesem Bereich im Rahmen des jeweils geltenden Rechts zusammenzuarbeiten.
2. Die Regierung der Volksrepublik China ermächtigt die Abteilung für wissenschaftlich-technische Entwicklung und Technologie-Im- und Export des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit (Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation, Department of Science and Technology) zur Ausstellung von Importzertifikaten für Güter und Technologien, die aus der Bundesrepublik Deutschland importiert werden und der Ausfuhrkontrolle durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Die offizielle Bezeichnung dieses Zertifikats lautet „Erklärung zu Endempfänger und Endverwendungszweck“ (Importer Statement on End-user and End-use). In ihm sind der Importeur, der Exporteur, der Endempfänger, der Endverwendungszweck, die Nummer des Handelsvertrages, das Datum der Unterzeichnung sowie Bezeichnung, Menge und Wert der Importware angegeben. Außerdem enthält das Zertifikat eine Verpflichtung, daß kein Reexport in ein drittes Land stattfindet und die Verwendung auf die Volksrepublik China beschränkt bleibt.
3. Sobald die „Erklärung zu Endempfänger und Endverwendungszweck“ von der ermächtigten Behörde der Volksrepublik China gestempelt und von der ermächtigten Person (dem Leiter oder stellvertretenden Leiter der Abteilung für wissenschaftlich-technische Entwicklung und Technologie-Im- und Export des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit) unterzeichnet ist, bedeutet dies, daß die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland der Exportkontrolle unterworfenen und auf der Grundlage der chinesischen „Erklärung zu Endempfänger und Endverwendungszweck“ in die Volksrepublik China eingeführten Güter und Technologien der Kontrolle der chinesischen Regierung unterliegen und nur von dem angegebenen Nutzer und zu dem angegebenen Verwendungszweck verwendet werden. Die chinesische Regierung ergreift auf der Grundlage des Rechts der Volksrepublik China die notwendigen Maßnahmen, um den ungenehmigten Reexport aus der Volksrepublik China zu verhindern. Erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland wird ein Reexport genehmigt.
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt das Bundesausfuhramt zur Ausstellung von Importzertifikaten für Güter und Technologien, die aus der Volksrepublik China importiert werden und der Ausfuhrkontrolle durch die Regierung der Volksrepublik China unterliegen. Die offizielle Bezeichnung dieses Zertifikats lautet „Internationale Einfuhrbescheinigung“. In ihm sind der Importeur, der Exporteur, der Endempfänger, der Endverwendungszweck, die Auftragsnummer sowie Bezeichnung, Menge und Wert der Importware angegeben. Außerdem enthält das Zertifikat eine Erklärung des Importeurs in der Bundesrepublik Deutschland, daß er ohne die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Stellen diese Waren und Technologien nicht in ein drittes Land exportieren wird.
5. Sobald die „Internationale Einfuhrbescheinigung“ vom Bundesausfuhramt unterzeichnet ist, bedeutet dies, daß die nach den Gesetzen und einschlägigen Vorschriften der Volksrepublik China der Exportkontrolle unterworfenen und auf der Grundlage der deutschen „Internationalen Einfuhrbescheinigung“ in die Bundesrepublik Deutschland eingeführten Güter und Technologien der Kontrolle der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen und nur von dem angegebenen Nutzer und zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergreift auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union und des deutschen Außenwirtschaftsrechts die notwendigen Maßnahmen, um den ungenehmigten Reexport aus der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern. Erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörden der Volksrepublik China wird ein Reexport genehmigt.
6. Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien werden regelmäßig zusammentreffen, um sich über Fragen im Zusammenhang mit diesem Notenwechsel zu konsultieren.

Wenn der oben dargelegte Inhalt dieser Note vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland durch eine Antwortnote bestätigt wird, werden diese Note und die Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen den Regierungen unserer beiden Länder bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland benutzt auch diesen Anlaß, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Auswärtiges Amt

Bonn, den 6. November 1996

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland bringt der Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland seine Hochachtung zum Ausdruck und beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 45/96 S vom 6. November 1996 der Botschaft der Volksrepublik China zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland begrüßt die von der Regierung der Volksrepublik China hinsichtlich der Kontrolle des Handels mit strategisch relevanten Gütern und Technologien übernommenen Verpflichtungen und beehrt sich, der Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in der Note der Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Die Note der Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen den Regierungen unserer beiden Länder, die mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der Volksrepublik China
Bonn

**Bekanntmachung
des deutsch-kambodschanischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 12. Februar 1997

Das in Phnom Penh am 6. Mai 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 23. September 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 1997

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Kambodscha
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Kambodscha –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in Kambodscha;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von kambodschanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Kambodscha, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen der entsandten Fachkräfte;

- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb von Kambodscha;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von kambodschanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material im Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze Kambodschas (bei Flugtransporten im Zeitpunkt des Eintreffens auf dem Flughafen in Kambodscha) in das Eigentum des Königreichs Kambodscha über. Das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung des Königreichs Kambodscha darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung des Königreichs Kambodscha:

- (1) Sie
 - a) stellt für die Vorhaben auf ihre Kosten die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – deren Einrichtung zur Verfügung, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt ist;
 - b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Einfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird; dies gilt auch für die Ausfuhr von Gegenständen, sofern diese nach den Projektvereinbarungen im Eigentum der Regierung der Bundesrepublik Deutschland verbleiben; die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in Kambodscha beschafftes Material;
 - c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt ist;
 - d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen kambodschanischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden.

(2) Sie sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch kambodschanische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in Kambodscha, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Phnom Penh oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre in dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten, und sorgt für angemessene Bezahlung dieser kambodschanischen Fachkräfte.

(3) Sie

- a) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete kambodschanische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- b) gewährt den entsandten Fachkräften jede notwendige Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- c) stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind;
- d) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten kambodschanischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Königreichs Kambodscha einzumischen;
- c) die Gesetze des Königreichs Kambodscha zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen des Königreichs Kambodscha vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung des Königreichs Kambodscha eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung des Königreichs Kambodscha unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung der Regierung des Königreichs Kambodscha ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung des Königreichs Kambodscha die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung des Königreichs Kambodscha so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung des Königreichs Kambodscha sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen. Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der königlichen Regierung von Kambodscha gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.
- b) Sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen.

gen einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.

- c) Sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise.
- d) Sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung des Königreichs Kambodscha ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung des Königreichs Kambodscha

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;

d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits laufenden Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Kambodscha notifiziert hat, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten bzw. begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Phnom Penh am 6. Mai 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Treskow
W. Hårdtl

Für die Regierung des Königreichs Kambodscha
N. Sirivudh

**Bekanntmachung
des deutsch-laotischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Februar 1997

Das in Vientiane am 21. Januar 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 21. Januar 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Volksrepublik Laos beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das

Vorhaben „Ländliche Elektrifizierung“ einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) als Zuschuß zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 bezeichneten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag abgeschlossen wurde. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit der in Artikel 1 genannten Prüfung sowie mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 genannten Vertrags in der Demokratischen Volksrepublik Laos erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Vientiane am 21. Januar 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Dreesen
Spranger

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos
Bouathong Vonglokharn

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

Vom 17. Februar 1997

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1996 zu dem Vertrag vom 19. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1996 II S. 18) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 28 Abs. 2

am 1. Juni 1996

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Prag am 29. März 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 17. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-russischen Abkommens
über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen
oder schweren Unglücksfällen**

Vom 17. Februar 1997

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. 1994 II S. 3542) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 15

am 11. Juli 1995

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 17. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-dänischen Steuerabkommens**

Vom 17. Februar 1997

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1996 zu dem Abkommen vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (Deutsch-dänisches Steuerabkommen) – BGBl. 1996 II S. 2565 – wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 49 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 25. Dezember 1996

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Kopenhagen am 25. November 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 17. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 17. Februar 1997

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung vom 23. Oktober 1978 (BGBl. 1984 II S. 809) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 2 für

Paraguay am 8. Februar 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. August 1996 (BGBl. II S. 2507).

Bonn, den 17. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996**

Vom 17. Februar 1997

Das in Rabat am 13. Dezember 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 ist nach seinem Artikel 5

am 13. Dezember 1996
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Februar 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1996

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 19. bis 21. Juni 1996 in Rabat geführten deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder einem anderen, von beiden Regierungen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

- a) für das Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Loukkos-Region“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu insgesamt DM 48 500 000,- (in Worten: achtundvierzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten;
- b) für das Vorhaben „Industrieller Umweltschutzfonds“ einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt DM 16 500 000,- (in Worten: sechzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) erfüllt.

(2) Reprogrammierungen

- a) Mittel in Höhe von DM 17 200 000,- (in Worten: siebzehn Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Trockenlandwirtschaft Loukkos III“ (Abkommen vom 29. November 1991 und vom 1. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1990 und 1992) werden als Darlehen zur Finanzierung des Vorhabens „Kleine und mittlere Bewässerungsperimeter in den Nordprovinzen“ verwendet;
- b) Mittel in Höhe von DM 1 500 000,- (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Programm zur Rehabilitierung großer landwirtschaftlicher Bewässerungsperimeter (PAGI II)“ (Abkommen vom 28. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1993) werden als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) für eine notwendige Begleitmaßnahme des Vorhabens „Industrieller Umweltschutzfonds“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und die Verwendung als Begleitmaßnahme bestätigt worden ist.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen (nicht rückzahlbaren) Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird das in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben durch Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen ersetzt, die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) erfüllen, können Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar), andernfalls Darlehen gewährt werden.

(6) Der Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) gemäß Absatz 2 Buchstabe b wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für diese Maßnahme verwendet wird.

(7) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) für notwendige Begleitmaßnahmen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag und Finanzierungsvertrag abgeschlossen wurde. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensverträge.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Erfüllung etwaiger Zahlungsansprüche aus Verträgen über Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar), die mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäß Absatz 1 geschlossen worden sind.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge im Königreich Marokko zu entrichten sind, so daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau keinerlei Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Königreich Marokko zu zahlen hat.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 13. Dezember 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Herwig Bartels

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Mohamed Kabbaj

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-estnischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 17. Februar 1997

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1996 zu dem Vertrag vom 12. November 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1996 II S. 66) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 12. Januar 1997

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 12. Dezember 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 17. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Verbreitung
der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 19. Februar 1997

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Portugal am 11. März 1996

Trinidad und Tobago am 1. November 1996

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of Trinidad and Tobago has decided that the duration of time referred to in Article 2 of the said Convention shall be twenty (20) years.“

„Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago hat beschlossen, daß die in Artikel 2 des genannten Übereinkommens bezeichnete Dauer zwanzig (20) Jahre beträgt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar 1995 (BGBl. II S. 202).

Bonn, den 19. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
sowie der Protokolle hierzu**

Vom 20. Februar 1997

I.

Die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953), ergänzt durch das Protokoll Nr. 2 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1112), ist in ihrer durch das Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1116), durch das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1120) und durch das Protokoll Nr. 8 vom 19. März 1985 (BGBl. 1989 II S. 546, 547) geänderten Fassung nach ihrem Artikel 66 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra am 22. Januar 1996
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. Januar 1996 abgegebenen Erklärung, wonach Andorra die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention

mit Wirkung vom 22. Januar 1996
für drei Jahre

anerkennt.

Andorra hat dem Generalsekretariat des Europarats ferner die nachstehenden Vorbehalte und die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Les dispositions de l'article 5 de la Convention, relatif à la privation de liberté, s'appliquent sans préjudice de ce qui est établi à l'article 9 paragraphe 2 de la Constitution de la Principauté d'Andorre.

Les dispositions de l'article 11 de la Convention, concernant le droit de création d'organisations patronales, professionnelles et syndicales, s'appliquent dans la mesure où elles ne s'opposent pas à ce qui est établi dans les articles 18 et 19 de la Constitution de la Principauté d'Andorre.

Les dispositions de l'article 15 de la Convention concernant le cas de guerre ou de danger public s'appliqueront dans les limites de ce que prévoit l'article 42 de la Constitution de la Principauté d'Andorre.

Le Gouvernement de la Principauté d'Andorre, bien qu'il s'engage résolument à ne pas prévoir ni autoriser des dérogations dans les obligations contractées, croit nécessaire de souligner que le fait de constituer un Etat de dimensions territoriales limitées exige de porter une attention spéciale aux questions de résidence, de travail et aux mesures sociales à l'égard des étrangers, même si elles ne sont pas couvertes par la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales.»

„Artikel 5 der Konvention, der sich auf den Freiheitsentzug bezieht, findet unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verfassung des Fürstentums Andorra Anwendung.

Artikel 11 der Konvention, der sich auf das Recht auf die Bildung von Arbeitgeber-, Berufs- und Gewerkschaftsverbänden bezieht, findet insoweit Anwendung, als er zu den Artikeln 18 und 19 der Verfassung des Fürstentums Andorra nicht im Widerspruch steht.

Artikel 15 der Konvention, der sich auf den Fall eines Krieges oder öffentlichen Notstands bezieht, findet nach Maßgabe des Artikels 42 der Verfassung des Fürstentums Andorra Anwendung.

Die Regierung des Fürstentums Andorra tritt zwar entschlossen dafür ein, Abweichungen von übernommenen Verpflichtungen weder vorzusehen noch zu billigen, doch hält sie es für notwendig, darauf hinzuweisen, daß sie wegen der geringen Gebietsausdehnung des Staates genötigt ist, den Fragen des Aufenthalts, der Arbeit und der sozialen Maßnahmen in bezug auf Ausländer besondere Aufmerksamkeit zu widmen, auch wenn diese Fragen von der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht erfaßt sind.“

Estland am 16. April 1996
 nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. April 1996 abgegebenen Erklärung, wonach Estland die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention

mit Wirkung vom 16. April 1996
 für drei Jahre

anerkennt; diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der genannten Konvention.

Estland hat dem Generalsekretariat des Europarats ferner den nachstehenden Vorbehalt zu der Konvention notifiziert:

(Übersetzung)

"The Republic of Estonia, in accordance with Article 64 of the Convention, declares that while pending the adoption of amendments to the Code on Civil Procedure within one year from entry into force of the Ratification Act, she cannot ensure the right to a public hearing at the appellate court level (Ringkonnakohtus) as provided in Article 6 of the Convention, in so far as cases foreseen by Articles 292 and 298 of the Code on Civil Procedure (published in the Riigi Teataja [State Gazette] I 1993, 31/32, 538; 1994, 1, 5; 1995, 29, 358; 1996, 3, 57) may be decided through written procedure."

„Die Republik Estland erklärt nach Artikel 64 der Konvention, daß sie bis zur Beschlußfassung über Änderungen der Zivilprozeßordnung innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Ratifikationsurkunde¹⁾ das in Artikel 6 der Konvention vorgesehene Recht auf eine öffentliche Anhörung vor einem Berufungsgericht (Ringkonnakohtus) nicht gewährleisten kann, insoweit als die in den Artikeln 292 und 298 der Zivilprozeßordnung (veröffentlicht im Riigi Teataja [Amtsblatt] I 1993, 31/32, 538; 1994, 1, 5; 1995, 29, 358; 1996, 3, 57) vorgesehenen Fälle durch schriftliches Verfahren entschieden werden können.“

Litauen am 20. Juni 1995
 nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Juni 1995 abgegebenen Erklärung, wonach Litauen die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention

mit Wirkung vom 20. Juni 1995
 für drei Jahre

anerkennt; diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der genannten Konvention.

Litauen hat dem Generalsekretariat des Europarats ferner die nachstehenden Vorbehalte zu der Konvention notifiziert:

(Übersetzung)

"The provisions of Article 5, paragraph 3, of the Convention shall not affect the operation of Article 104 of the Code of Criminal Procedure of the Republic of Lithuania (amended version No. I-551, July 19, 1994) which provides that a decision to detain in custody any persons suspected of having committed a crime may also, by decision of a prosecutor, be so detained. This reservation shall be effective for one year after the Convention comes into force in respect of the Republic of Lithuania.

„Artikel 5 Absatz 3 der Konvention berührt nicht die Durchführung des Artikels 104 der Strafprozeßordnung der Republik Litauen (geänderte Fassung Nr. I-551, 19. Juli 1994), der vorsieht, daß eine Entscheidung, eine Person, die verdächtigt wird, ein Verbrechen begangen zu haben, in Haft zu halten, auch von einem Staatsanwalt getroffen werden kann. Dieser Vorbehalt gilt ein Jahr nach Inkrafttreten der Konvention in bezug auf die Republik Litauen.“

The provisions of Article 5, paragraph 3, of the Convention shall not affect the operation of the Disciplinary Statute (Decree No. 811, October 28, 1992) adopted by the Government of the Republic of Lithuania under which arrest as disciplinary sanction may be imposed upon soldiers, NCO's and officers of the National Defence Forces."

Artikel 5 Absatz 3 der Konvention berührt nicht die Durchführung des von der Regierung der Republik Litauen verabschiedeten Disziplinargesetzes (Dekret Nr. 811, 28. Oktober 1992), dem zufolge die Festnahme als Disziplinarstrafe gegen Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Nationalen Verteidigungsstreitkräfte verhängt werden kann.“

¹⁾ Anm. d. Übers.: Wörtlich: „Ratifikationsgesetz“; gemeint ist wohl „Ratifikationsurkunde“.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|---------------|----|-------------------|
| Estland | am | 16. April 1996 |
| Liechtenstein | am | 14. November 1995 |
| Litauen | am | 24. Mai 1996. |

III.

Das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1968 II S. 422) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|---------|----|----------------|
| Estland | am | 16. April 1996 |
| Litauen | am | 20. Juni 1995. |

IV.

Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1988 II S. 662) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

| | | |
|---------|----|------------------|
| Andorra | am | 1. Februar 1996. |
|---------|----|------------------|

V.

Das Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1994 II S. 490) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|---------------|----|----------------|
| Dänemark | am | 1. Juni 1996 |
| Estland | am | 1. August 1996 |
| Liechtenstein | am | 1. März 1996. |

VI.

Luxemburg hat mit Erklärungen vom 3. April 1996 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 28. April 1996
für weitere fünf Jahre

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention erstrecken (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Juli 1992, BGBl. II S. 529).

Schweden hat mit Erklärung vom 29. März 1996 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention

mit Wirkung vom 13. Mai 1996
bis auf weiteres

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärung auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention erstreckt (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Juli 1992, BGBl. II S. 529).

Die Schweiz hat mit Erklärung vom 24. November 1995 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention

mit Wirkung vom 28. November 1995
für weitere drei Jahre

anerkannt (vgl. die Bekanntmachung vom 22. März 1993, BGBl. II S. 808).

Das Vereinigte Königreich hat mit Erklärungen vom 12. Januar 1996 seine Erklärungen vom 14. Januar 1966 über die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und der

Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 14. Januar 1996
für weitere fünf Jahre

erneuert (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Juli 1992, BGBl. II S. 529). Diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich nach Maßgabe entsprechender weiterer Erklärungen des Vereinigten Königreichs

1. vom 12. Januar, 27. März und 10. April 1996 auf

Anguilla, Bermuda, Falklandinseln, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Montserrat, St. Helena

2. vom 27. März 1996 auf

Jersey, Guernsey.

Zypern hat mit Erklärung vom 21. November 1995 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention

mit Wirkung vom 1. August 1995
für weitere drei Jahre

anerkannt (vgl. die Bekanntmachung vom 16. September 1992, BGBl. II S. 1064).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Oktober 1995 (BGBl. II S. 975) und vom 6. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 46).

Bonn, den 20. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-kambodschanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Februar 1997

Das in Phnom Penh am 23. Januar 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 23. Januar 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Kambodscha
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Kambodscha –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Kambodscha,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Königreichs Kambodscha beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Kambodscha, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

- a) für das Vorhaben „Kreditlinie zur Förderung von Kleinbetrieben“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) als Zuschuß zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Gesundheit III“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) als Zuschuß zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Kambodscha zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- oder Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Kambodscha stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kambodscha erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Kambodscha überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Phnom Penh am 23. Januar 1997 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, kambodschanischer und eng-
lischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des
kambodschanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maß-
gebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Treskow
Spranger

Für die Regierung des Königreichs Kambodscha
Ung Huot

Bekanntmachung
über die Änderung der Anwendungsbedingungen
für das FS-Streckengebührensysteem und der Zahlungsbedingungen
nach dem Internationalen Übereinkommen
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)

Vom 21. Februar 1997

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten, hat am 10. Dezember 1996 beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem und die Zahlungsbedingungen geändert werden.

Der Beschluß wird hiermit bekanntgemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 1996 (BGBl. I S. 215).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1996 (BGBl. II S. 2765).

Bonn, den 21. Februar 1997

Bundesministerium für Verkehr
 Im Auftrag
 Dr. Graumann

Beschluß Nr. 36
über die Änderung der Anwendungsbedingungen
für das FS-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) und Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems, insbesondere auf deren Anlage 3 (Zahlungsbedingungen);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses;

faßt mit Einstimmigkeit aller Vertragsstaaten folgenden Beschluß:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 2 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem wird durch folgendes ersetzt:

„2. Hierbei wird der monatliche Durchschnitt der von REUTERS auf der Grundlage des Tages-BID-Kurses berechneten ‚Closing Cross Rate‘ verwendet.“

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 3 der Zahlungsbedingungen wird durch folgendes ersetzt:

- „3. Der Gebührenbetrag wird am Tage der Durchführung des Flugs fällig. Die äußerste Frist, bis zu der die Zahlung bei EUROCONTROL eingegangen sein muß, ist auf der Rechnung angegeben und beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.“

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 1 der Zahlungsbedingungen wird durch folgendes ersetzt:

- „1. Als Tag des Zahlungseingangs bei EUROCONTROL gilt der Tag der Valutierung, an dem der geschuldete Betrag einem von EUROCONTROL angegebenen Bankkonto gutgeschrieben worden ist. Der Valutierungstag ist der Tag, an dem EUROCONTROL über die Mittel verfügen kann.“

Artikel 4

Artikel 3 Absatz 2 der Zahlungsbedingungen wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1996.

Für den Präsidenten der erweiterten Kommission
Dimitrios Georganakis
Vizepräsident der erweiterten Kommission

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen**

Vom 24. Februar 1997

Das Internationale Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. 1987 II S. 638) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

| | |
|------------|---------------------|
| Polen | am 6. März 1997 |
| Usbekistan | am 27. Februar 1997 |

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Mai 1996 (BGBl. II S. 1035).

Bonn, den 24. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Europäischen Übereinkommens
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

Vom 24. Februar 1997

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Deutschland am 1. März 1997

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde wurde am 27. November 1996 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland die nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland versteht Artikel 3 des Übereinkommens dahin, daß es sich bei den Berechtigten allein um Personen handelt, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Ein ‚ständiger Aufenthalt‘ nach Artikel 3 Buchstabe b des Übereinkommens wird als gegeben angesehen, wenn sich ein Ausländer nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Entschädigungsleistungen wie Deutsche erhalten Staatsangehörige der Vertragsstaaten des Übereinkommens, wenn sie sich ununterbrochen drei Jahre und länger rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Die sich noch nicht drei Jahre oder kurzfristig in Deutschland aufhaltenden Staatsangehörigen der Vertragsstaaten haben nur Anspruch auf einkommensunabhängige Leistungen, die im wesentlichen den in Artikel 4 des Übereinkommens genannten Kriterien entsprechen. Anstelle des Verdienstausfalles wird ihnen eine Grundrente gezahlt, die nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen wird. Die Bundesrepublik Deutschland wird einem berechtigten Ausländer anstelle einer Entschädigung gemäß Artikel 4 des Übereinkommens unter bestimmten Voraussetzungen, die auch für andere Ausländer gelten, eine gesetzlich geregelte einmalige Abfindung zahlen, wenn dieser das Gebiet der Bundesrepublik verläßt.

Die Bundesrepublik Deutschland benennt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als zentrale Behörde gemäß Artikel 12 des Übereinkommens.

Sie erklärt, daß diese Behörde der Entgegennahme eines Amtshilfeersuchens widersprechen kann, wenn es weder in deutscher Sprache abgefaßt noch von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist.“

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 15 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dänemark am 1. Februar 1988

(ohne Erstreckung auf die Färöer und Grönland)

Zentrale Behörde nach Artikel 12 des Übereinkommens:

Justitsministeriet
Slitholmsgade 10

DK-1216 Copenhagen K

Finnland am 1. März 1991

Zentrale Behörde nach Artikel 12 des Übereinkommens:

Ministry of Justice
PL 1

SF-00131 Helsinki

Frankreich am 1. Juni 1990

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

«Pour l'application de l'article 3, le Gouvernement de la République française déclare:

- en ce qui concerne les ressortissants des Etats membres des Communautés européennes, qu'ils sont assimilés aux ressortissants français;
- en ce qui concerne les ressortissants des Etats non membres des Communautés européennes, qu'ils sont considérés comme résidant en permanence en France, aux termes du paragraphe b, lorsqu'ils sont titulaires d'une carte de résident.

Conformément à l'article 12, le Gouvernement de la République française désigne le bureau de la protection des victimes et de la prévention du Ministère de la Justice, 13 place Vendôme, 75042 Paris CEDEX 01, en tant qu'autorité centrale chargée de recevoir et de traiter les demandes d'assistance.

Les demandes d'indemnité présentées en application de la présente Convention seront examinées par la Commission prévue à l'article 706-4 du code français de procédure pénale, conformément aux dispositions des articles 706-3 et 706-12 dudit code.»

„Hinsichtlich der Anwendung des Artikels 3 erklärt die Regierung der Französischen Republik

- in bezug auf die Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, daß sie den französischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind;
- in bezug auf die Staatsangehörigen von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, daß ein ständiger Aufenthalt in Frankreich nach Buchstabe b als gegeben angesehen wird, wenn sie Inhaber eines Aufenthaltsscheins sind.

Die Regierung der Französischen Republik bestimmt nach Artikel 12 das Referat für den Schutz der Opfer und Vorbeugung im Ministerium der Justiz (Bureau de la protection des victimes et de la prévention du Ministère de la Justice, 13 place Vendôme, 75042 Paris CEDEX 01) als zentrale Behörde, welche die Rechtshilfeersuchen entgegennimmt und bearbeitet.

Die in Anwendung dieses Übereinkommens eingereichten Anträge auf Entschädigung werden von der in Artikel 706-4 der französischen Strafprozeßordnung vorgesehenen Kommission nach den Artikeln 706-3 und 706-12 der Strafprozeßordnung geprüft.“

Luxemburg am 1. Februar 1988

Zentrale Behörde nach Artikel 12 des Übereinkommens:

Ministère de la Justice
16, Boulevard Royal

Luxembourg

Niederlande am 1. Februar 1988

(nur für das Königreich in Europa)

Zentrale Behörde nach Artikel 12 des Übereinkommens:

Secretaris van de Commissie tot beheer van het schadefonds geweldmisdrijven
Postbus 20303

2500 EH The Hague

Norwegen am 1. Oktober 1992

Schweden am 1. Januar 1989

Zentrale Behörde nach Artikel 12 des Übereinkommens:

Ministry for Foreign Affairs
Box 16121

103 23 Stockholm

Schweiz am 1. Januar 1993

Zentrale Behörde nach Artikel 12 des Übereinkommens:

Office fédéral de la Justice
Département fédéral de Justice et Police

CH-3003 Berne

Vereinigtes Königreich am 1. Juni 1990
(Nach Maßgabe einer dem Generalsekretariat des Europarats am 1. Juni 1995 zugegangenen Notifikation wurde die Anwendung des Übereinkommens auf die Insel Man erstreckt.)

Zentrale Behörden nach Artikel 12 des Übereinkommens:

Für England, Schottland und Wales:

The Criminal Injuries Compensation Board
Whittington House
19 Alfred Place
GB-London WC1E 7LG

Für Nordirland:

Northern Ireland Office
Criminal Compensation Division
Royston House
34 Upper Queen Street
Belfast BT1 6HV
Northern Ireland.

Bonn, den 24. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Rückübernahmeabkommens
und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens**

Vom 24. Februar 1997

Das in Bonn am 20. November 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über die Rückführung und Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 2 und das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom selben Tage ist nach seinem Artikel 8

am 14. Januar 1997

in Kraft getreten; das Abkommen, das Durchführungsprotokoll, der Briefwechsel sowie das Zusatzprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 1997

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über die Rückführung und Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Bosnien und Herzegowina –

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern;

in dem Wissen um den Wunsch der Regierung von Bosnien und Herzegowina, daß alle Kriegsflüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren und um die großen Anstrengungen, die für den Wiederaufbau, die Überwindung der Kriegsfolgen und die Wiederbelebung der Wirtschaft noch unternommen werden müssen;

in der Erkenntnis, daß dies eine Aufgabe darstellt, die von gesamteuropäischer Dimension ist, bei der die Regierung von Bosnien und Herzegowina internationaler Hilfe bedarf;

vor dem Hintergrund der Bereitschaft auch der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung von Bosnien und Herzegowina politische Unterstützung bei der Umsetzung des Daytoner Abkommens hinsichtlich der Rückkehr aller Kriegsflüchtlinge in das gesamte Staatsgebiet von Bosnien und Herzegowina zu gewähren;

vor dem Hintergrund der Bereitschaft auch der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Regierung von Bosnien und Herzegowina in ihrem Bemühen nach Kräften zu unterstützen, solche Hilfen, insbesondere auch im Rahmen der Förderung konkreter Einzelprojekte durch die Europäische Union zu erlangen;

von dem Bestreben geleitet, die Rückübernahme von Personen, die aus der Bundesrepublik Deutschland nach Bosnien und Herzegowina und die aus Bosnien und Herzegowina in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen und im Geiste der Zusammenarbeit und guten Nachbarschaft zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt auf Antrag der Regierung von Bosnien und Herzegowina

1. deutsche Staatsangehörige,
2. Personen, die mit einem gültigen Reisepaß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet von Bosnien und Herzegowina eingereist sind oder denen während ihres Aufenthaltes im Gebiet von Bosnien und Herzegowina ein Reisepaß oder ein Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden ist,
3. Personen, die während ihres Aufenthaltes im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest eine Einbürgerungszusicherung seitens der bosnisch-herzegowinischen Behörden erhalten zu haben.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt jederzeit ohne vorherigen Antrag und ohne besondere Formalitäten alle Personen, die noch nicht in das Hoheitsgebiet von

Bosnien und Herzegowina eingereist und im Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland sind.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird allen deutschen Staatsangehörigen, die sich in Bosnien und Herzegowina aufhalten und keinen gültigen Reisepaß oder Personalausweis besitzen, einen Reisepaß oder Personalausweis oder ein sonstiges Dokument, das sie zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, ausstellen.

Artikel 2

(1) Die Regierung von Bosnien und Herzegowina übernimmt auf Antrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige,
2. Personen, die mit einem gültigen bosnisch-herzegowinischen Paß in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind oder denen während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ein bosnisch-herzegowinischer Paß ausgestellt worden ist,
3. Personen, die während ihres Aufenthaltes im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest eine Einbürgerungszusicherung seitens der deutschen Behörden erhalten zu haben.

(2) Die Regierung von Bosnien und Herzegowina nimmt jederzeit ohne vorherigen Antrag und ohne besondere Formalitäten alle Personen, die noch nicht in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist und im Besitz eines gültigen bosnisch-herzegowinischen Passes sind, zurück.

(3) Die Regierung von Bosnien und Herzegowina wird allen bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und keinen gültigen Paß besitzen, einen Paß oder ein sonstiges Dokument, das sie zur Einreise nach Bosnien und Herzegowina berechtigt, ausstellen.

Artikel 3

(1) Die Staatsangehörigkeit der rückkehrenden Person wird von der zuständigen Behörde des ersuchten Staates gemäß dessen Vorschriften festgestellt.

(2) Der ersuchende Staat wird dem ersuchten Staat das Ersuchen für die rückkehrende Person mit den verfügbaren Unterlagen zur Staatsangehörigkeitsfeststellung zukommen lassen.

(3) Wenn eine ausreisepflichtige Person freiwillig zurückkehren will, ist kein Ersuchen um Rückübernahme erforderlich.

Der Paßersatz wird – soweit erforderlich – dieser Person nach den in der nationalen Gesetzgebung der Vertragsparteien vorgesehenen Verfahren und Fristen, längstens innerhalb von 30 Tagen, ausgestellt.

(4) Zur Feststellung der Staatsangehörigkeit dienen:

1. Nachweismittel:
 - Staatsangehörigkeitsurkunden;
 - Reiseausweise (Pässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzpapiere);

- Reiseausweise, die aufgrund internationaler Abkommen ausgestellt wurden;
 - Seefahrtsbücher und Schifferausweise;
 - Personalausweise, auch vorläufige;
2. Indizien (Glaubhaftmachungsmittel):
- Kopien der unter Nummer 1. genannten Nachweismittel;
 - Wehrpässe und Militärausweise, sowie andere Dokumente, die die Zugehörigkeit zu den Streitkräften einer der Vertragsparteien belegen;
 - sonstige nationale Ausweise;
 - Führerscheine;
 - Geburtsurkunden;
 - Kopien der vorgenannten Dokumente

sowie andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit der rückkehrenden Person behilflich sein könnten.

(5) Bei Vorlage von Nachweismitteln wird die Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß es einer weiteren Überprüfung bedarf. Soweit kein gültiger Reiseausweis vorliegt, wird unverzüglich ein Paßersatz ausgestellt.

(6) Die in Absatz 4 Nummer 1 und 2 aufgeführten Dokumente genügen auch dann als Mittel der Feststellung der Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

Artikel 4

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich im voraus über die beabsichtigte Übergabe.

(2) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übergabe als erteilt.

(3) Unter Berücksichtigung der besonderen Situation infolge der Kriegsergebnisse, kann bei Ersuchen, die sich auf Personen beziehen, die infolge dieser Ereignisse bis zum 15. Dezember 1995 in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, eine Beantwortung innerhalb von 21 Tagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme auch jener Personen als erteilt.

(4) Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine von der ersuchten Vertragspartei übernommene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die Nachprüfung innerhalb von sechs Monaten ergeben hat, daß die in Artikel 1 Absatz 1 bzw. Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für eine Übernahme nicht vorliegen.

Artikel 5

(1) Um den Friedensprozeß zu stützen und die im Friedensabkommen von Dayton vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen umzusetzen sowie wegen der schwierigen wirtschaftlichen und innenpolitischen Situation in Bosnien und Herzegowina vereinbaren die Vertragsparteien für die Rückführung und Rückübernahme der in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten bosnisch-herzegowinischen ehemaligen Kriegsflüchtlinge folgendes:

1. Nach den Vereinbarungen des Abkommens von Dayton hat jeder Staatsangehörige aus dem gesamten Bosnien und Herzegowina das Recht, an seinen früheren Aufenthaltsort oder einen anderen von ihm gewünschten Ort in Bosnien und Herzegowina zurückzukehren.

Zuständigkeit und Verantwortung für die Aufnahme, Verteilung und Weiterleitung der Rückkehrer liegt bei den zuständigen Flüchtlingsbehörden in Bosnien und Herzegowina.

2. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß es wünschenswert ist, daß möglichst viele Kriegsflüchtlinge freiwillig nach Bosnien und Herzegowina zurückkehren.

3. Die Rückführung der ehemaligen Kriegsflüchtlinge erfolgt phasenweise, in Erörterung und in enger Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Feststellung der Dynamik der Durchführung, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina.

4. In der ersten Phase werden alleinstehende Erwachsene, Erwachsene, deren Ehegatte und/oder minderjährige Kinder in Bosnien und Herzegowina leben sowie Ehepaare ohne minderjährige Kinder zurückgeführt.

5. Von der ersten Phase ausgenommen sind:

- 5.1 Traumatisierte Personen, die deswegen mindestens seit dem 16. Dezember 1995 in ständiger (fach)ärztlicher Behandlung stehen, längstens bis zum Abschluß ihrer Behandlung.

- 5.2 Personen, die am 15. Dezember 1995 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, wenn sie in Bosnien und Herzegowina keine Familie, aber in der Bundesrepublik Deutschland Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht (Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung) haben, soweit entsprechende Verpflichtungserklärungen vorliegen oder sonst (z.B. durch eigenes Einkommen) sichergestellt ist, daß für diesen Personenkreis keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

- 5.3 Personen, die als Zeugen vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag im Rahmen eines Kriegsverbrecherprozesses geladen werden und deshalb eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben.

- 5.4 Schüler und Auszubildende, die ihre Ausbildung begonnen haben und am 26. Januar 1996 im vorletzten oder letzten Jahr eines qualifizierten Schulabschlusses stehen oder in vergleichbarer Zeit einen qualifizierten Ausbildungsabschluß erreichen können.

6. Die Personen, die nicht in den Anwendungsbereich der Nummer 4 fallen, werden in einer zweiten Phase zurückgeführt. Sofern diese Personen den Wunsch zur Rückkehr geäußert haben, wird diese auch vor dem Beginn der zweiten Phase ermöglicht.

7. Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr werden ermöglicht:

- Orientierungsreisen zur Vorbereitung der dauerhaften Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina;
- Reisen zur Teilnahme an den für 1996 vorgesehenen Wahlen (Abkommen von Dayton).

Bosnien und Herzegowina verpflichtet sich, allen bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen auch für diese Reisen die Einreise und Freizügigkeit gemäß den Vereinbarungen von Dayton zu gewährleisten.

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, diesen Personen die Möglichkeit einer anschließenden Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu geben.

8. Die Regelungen der Nummern 3 bis 6 gelten nicht:

- 8.1 Für bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, die nach dem 15. Dezember 1995 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,

- 8.2 für Asylbewerber mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit,

- 8.3 für Straftäter mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung von Bosnien und Herzegowina kontinuierlich und umfassend über die für die Rückführung der Kriegsflüchtlinge relevanten nationalen Entscheidungen.

Artikel 6

Alle mit der Rückübernahme zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei, einschließlich jener der Durchbeförderung durch dritte Staaten, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen.

Artikel 7

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
2. den Reisepaß, den Personalausweis und sonstige Identitäts- und Reisedokumente (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderliche Angaben,
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmeveraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten sind die in dem Protokoll zu diesem Abkommen aufgeführten Grundsätze zu beachten.

Artikel 8

Die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen weiteren Regelungen werden vom Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und vom Ministerium für Flüchtlinge und Emigration von Bosnien und Herzegowina in einem Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens sowie einem gleichzeitigen Briefwechsel vereinbart, die Bestandteil des Vertragswerkes sind.

Artikel 9

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens, des Protokolls und des Briefwechsels eng zusammen. Zu diesem Zweck wird ein gemeinsamer Ausschuß auf Expertenebene der zuständigen Stellen der Vertragsparteien eingesetzt, der auch die Aufgabe hat, die Entwicklung in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen für die Rückkehr von Kriegsflüchtlings zu beobachten und im Zusammenhang damit gegebenenfalls den Vertragsparteien entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten. Der Ausschuß tritt regelmäßig auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen.

Geschehen zu Bonn am 20. November 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bosnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kanther
Hans v. Ploetz

Für die Regierung von Bosnien und Herzegowina

Recica

Artikel 10

Die Regierung von Bosnien und Herzegowina wird in der Bundesrepublik Deutschland ein Büro errichten zur Unterstützung der Rückkehr aller Kriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina.

Das Büro hat folgende Aufgaben:

- Beratung für alle Kriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina;
- Ansprechstelle für Behörden, Institutionen und Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland, die sich mit der Rückkehr der Kriegsflüchtlinge nach Bosnien und Herzegowina befassen.

Einzelheiten werden in einem Zusatzprotokoll zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Artikel 11

(1) Die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus zwischenstaatlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen nebst dem Protokoll zu dessen Durchführung werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen nebst dem Protokoll und dem Briefwechsel tritt am Tag des Austauschs von Noten in Kraft, durch die bestätigt wird, daß die in der nationalen Gesetzgebung der Vertragsparteien verankerten Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 13

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nebst Protokoll aus wichtigem Grund suspendieren oder kündigen, worüber sie die andere Vertragspartei unverzüglich durch Notifikation benachrichtigt.

(2) Die Suspendierung dieses Abkommens nebst Protokoll tritt 15 Tage nach dem Tage des Zugangs der Notifikation bei der anderen Vertragspartei in Kraft.

(3) Die Kündigung dieses Abkommens nebst dem Protokoll wird am ersten Tag des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der anderen Vertragspartei die Notifikation über die Kündigung zugegangen ist.

**Protokoll
zur Durchführung des Rückübernahmeabkommens vom 20. November 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Bosnien und Herzegowina
über die Rückführung und Rückübernahme von Personen
(Rückübernahmeabkommen)**

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Flüchtlinge und Emigration
von Bosnien und Herzegowina –

auf der Grundlage von Artikel 8 des Rückübernahmeabkommens vom 20. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über die Rückführung und Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Das Übernahmearbeiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist zu richten an das Ministerium für Flüchtlinge und Emigration von Bosnien und Herzegowina oder die diplomatisch-konsularischen Vertretungen von Bosnien und Herzegowina in der Bundesrepublik Deutschland. Das Übernahmearbeiten der Regierung von Bosnien und Herzegowina ist zu richten an die Grenzschutzdirektion der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Das Übernahmearbeiten gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens hat soweit möglich, folgende Angaben zu enthalten:

- die Personalien der zu übergebenden Personen (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei),
- Mittel zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, insbesondere:
Nachweismittel:
 - Staatsangehörigkeitsurkunden;
 - Reiseausweise (Pässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzpapiere);
 - Reiseausweise, die aufgrund internationaler Abkommen ausgestellt wurden;
 - Seefahrtsbücher und Schifferausweise;
 - Personalausweise, auch vorläufige;
 - von den diplomatisch-konsularischen Vertretungen von Bosnien und Herzegowina beglaubigte Kopien der vorgenannten Nachweismittel

und

Indizien (Glaubhaftmachungsmittel):

- Kopien der vorgenannten Nachweismittel;
- Wehrpässe und Militärausweise sowie andere Dokumente, die die Zugehörigkeit zu den Streitkräften einer der Vertragsparteien belegen;
- sonstige nationale Ausweise;
- Führerscheine;
- Geburtsurkunden;
- Kopien der vorgenannten Dokumente

sowie andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit der rückkehrenden Person behilflich sein könnten,

- erforderliche Hinweise hinsichtlich einer auf etwaiger Krankheit oder auf Alter beruhenden besonderen Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person und vorhandene Versicherungsnachweise,
- sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen,
- Angabe des Grenzübergangs, an dem die Person übergeben werden soll.

Artikel 2

(1) Die zuständige Behörde des ersuchten Staates beantwortet das Ersuchen um Übernahme innerhalb folgender Fristen:

1. Bei Vorlage von Nachweismitteln und Indizien (Glaubhaftmachungsmitteln) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ersuchens.
2. Unter Berücksichtigung der besonderen Situation infolge der Kriegereignisse kann bei Ersuchen, die sich auf Personen beziehen, die infolge dieser Ereignisse bis zum 15. Dezember 1995 in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, eine Beantwortung innerhalb von 21 Tagen erfolgen.

(2) Nach Ablauf der oben genannten Fristen gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt.

Artikel 3

(1) Nach Erhalt der positiven Antwort auf das Ersuchen wird die zuständige Behörde des ersuchenden Staates von den diplomatisch-konsularischen Vertretungen des ersuchten Staates den Paßersatz für die rückkehrende Person beschaffen lassen soweit kein gültiger Reiseausweis vorliegt.

(2) Als Reiseausweise gelten: Reiseausweise (Pässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzpapiere); Reiseausweise, die aufgrund internationaler Abkommen ausgestellt wurden sowie Seefahrtsbücher und Schifferausweise.

(3) Der Paßersatz wird mit einer Geltungsdauer von 30 Tagen ausgestellt.

Artikel 4

(1) Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates wird die zuständige Behörde des ersuchten Staates über die Rückführung der betreffenden Person zehn, spätestens sieben Tage vor der geplanten Rückkehr benachrichtigen.

(2) Die Benachrichtigung über die Rückführung enthält folgende Angaben:

- Vor- und Nachname, Datum und Geburtsort der rückkehrenden Person und Geschäftszeichen und Datum der Antwort auf das Ersuchen;
- Hinweis auf eventuelle Abhängigkeit der Person von fremder Hilfe, Pflege und Fürsorge wegen Krankheit oder Alter;
- Hinweis auf die Notwendigkeit amtlicher Begleitung;
- Ort und Zeit der geplanten Übergabe.

(3) Für die Übergabe kann ein beliebiger Straßen- oder Bahnübergang oder ein Grenzübergang an einem Flughafen vorgesehen werden. Die Übergabe erfolgt nach Möglichkeit in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

(4) Wenn die zuständige Behörde des ersuchenden Staates die Übergabefrist nicht einhalten kann, wird sie die zuständige Behörde des ersuchten Staates darüber unverzüglich benachrichtigen.

Artikel 5

Für die Übermittlung personenbezogener Daten nach Artikel 7 des Rückübernahmeabkommens gelten unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften folgende Grundsätze:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
7. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsfristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
9. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 6

(1) Zuständige Behörden auf deutscher Seite sind:

- a) für die Zustellung des Ersuchens an die zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina, die Entgegennahme der Antwort auf das Ersuchen, für die Beschaffung der Paßsatzpapiere von den bosnisch-herzegowinischen diplomatisch-konsulatischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Zustellung der Benachrichtigung über die Rückführung der Person:
 - die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Länder (Ausländerbehörden, Regierungspräsidien, Innenminister/ -senatoren der Länder) oder
 - Die Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: 9 94 92 61 3 99-0 (Vermittlung)
9 94 92 61 39 92 50 (Lagezentrum/Dauerdienst)
Telefax: 9 94 92 61 39 92 18
 - b) für die Entgegennahme des Übernahmeseuchens von den zuständigen bosnisch-herzegowinischen Behörden, die Zustellung der Antwort auf das Ersuchen sowie für die Entgegennahme der Benachrichtigung über die Rückführung der Person:
 - Die Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: 9 94 92 61 3 99-0 (Vermittlung)
9 94 92 61 39 92 50 (Lagezentrum/Dauerdienst)
Telefax: 9 94 92 61 39 92 18
 - c) für die Ausstellung von Pässen und sonstigen Reisedokumenten auf Ersuchen der zuständigen bosnisch-herzegowinischen Behörden:
 - die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bosnien und Herzegowina.
- (2) Zuständige Behörden auf bosnisch-herzegowinischer Seite sind:
- a) Für die Zustellung des Ersuchens an die zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland, für die Entgegennahme der Antwort auf das Ersuchen, für die Beschaffung von Reisedokumenten bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bosnien und Herzegowina sowie für die Zustellung der Benachrichtigung über die Rückführung der Person:
 - Ministerium für Flüchtlinge und Emigration
Alipasina 6/IV
71000 Sarajewo
Telefon: 0 03 87 71/44 28 70
Telefax: 0 03 87 71/44 28 70
 - b) für die Entgegennahme des Ersuchens von den zuständigen deutschen Behörden, für die Zustellung der Antwort auf das Ersuchen sowie für die Entgegennahme der Benachrichtigung über die Rückführung der Person:
 - Ministerium für Flüchtlinge und Emigration
Alipasina 6/IV
71000 Sarajewo
Telefon: 0 03 87 71/44 28 70
Telefax: 0 03 87 71/44 28 70
 - Botschaft von Bosnien und Herzegowina
St. Augustinerstraße 21
53173 Bonn
Telefon: 02 28/36 61 01
Telefax: 02 28/36 58 36

- Generalkonsulat Stuttgart
Olgastraße 97b
70180 Stuttgart
Telefon: 07 11/6 07 50 32
Telefax: 07 11/6 07 54 33
 - Generalkonsulat München
Redwitzstraße 6
81925 München
Telefon: 0 89/9 82 87 04
oder 0 89/9 82 70 16
Telefax: 0 89/9 82 80 79
oder: 0 89/82 80 79
 - Außenstelle der Botschaft von Bosnien und Herzegowina
in Berlin
Albertinenstraße 7
14165 Berlin
Telefon: 0 30/8 01 30 26
Telefax: 0 30/8 02 15 01
- c) für die Ausstellung von Paßersatzpapieren
- die diplomatisch-konsularischen Vertretungen von Bosnien und Herzegowina in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 7

(1) Der gemäß Artikel 9 des Rückübernahmeabkommens einzusetzende Expertenausschuß setzt sich aus jeweils fünf Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Jede Vertragspartei wird

den Vorsitzenden und die Mitglieder ihres Teils des Ausschusses sowie deren Stellvertreter benennen. Zu den Sitzungen können auch Experten hinzugezogen werden, die keine Mitglieder des Ausschusses sind.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien werden innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung des Rückübernahmeabkommens die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei über die Zusammensetzung ihres Teils des Expertenausschusses benachrichtigen.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören insbesondere:

- Behandlung von Fragen der Anwendung des Rückübernahmeabkommens;
- Erarbeitung von Vorschlägen an die zuständigen Stellen der Vertragsparteien zur Lösung von möglichen Problemen und praktischen Fragen, die sich aus der Umsetzung des Rückübernahmeabkommens ergeben;
- Unterbreitung von Vorschlägen an die zuständigen Stellen der Vertragsparteien zu eventuellen Änderungen und Ergänzungen des Rückübernahmeabkommens.

(4) Die Zustimmung der Vertragsparteien zu den im Expertenausschuß erarbeiteten Vorschlägen und Maßnahmen bleibt vorbehalten.

(5) Der Ausschuß tritt auf Vorschlag eines der Vorsitzenden zusammen.

Artikel 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Suspendierung und Kündigung dieses Protokolls sind in den Artikeln 12 und 13 des Rückübernahmeabkommens geregelt.

Geschehen zu Bonn am 20. November 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bosnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Kanter

Für das Ministerium für Flüchtlinge und Emigration
von Bosnien und Herzegowina
Recica

Manfred Kanther
Bundesminister des Innern

Bonn, den 20. November 1996

Sehr geehrter Herr Kollege,

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit großem Verständnis den Wunsch der Regierung von Bosnien und Herzegowina aufgenommen, daß die notwendige materielle Unterstützung zur Überwindung der Kriegsfolgen, zur Sanierung und zum Ausbau von Wohnraum und zur Revitalisierung der Wirtschaft mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen gewährt wird.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Überwindung der Kriegsfolgen eine Aufgabe darstellt, die die deutsch-bosnischen bilateralen Möglichkeiten übersteigt, hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, weiterhin alles zu tun, um die Regierung von Bosnien und Herzegowina in ihren Bemühungen um den Erhalt zusätzlicher internationaler Hilfen für Wiederaufbau und Revitalisierung, insbesondere im Rahmen der Förderung durch die Europäische Union, zu unterstützen.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und von Bosnien und Herzegowina werden sich über die Formen und die Gestaltung der künftigen bilateralen personellen, finanziellen und materiellen Leistungen des Bundes und der Länder verständigen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Regierung von Bosnien und Herzegowina über den Umfang der bisherigen und künftigen bilateralen personellen, finanziellen und materiellen Leistungen des Bundes und der Länder fortgesetzt unterrichten.

Beide Regierungen werden auch zukünftig bei der Umsetzung von Projekten und sonstigen Initiativen zum Wiederaufbau von Bosnien und Herzegowina und zur Förderung der Rückkehr von Kriegsflüchtlingen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Der Expertenausschuß kann hierzu im Rahmen des Artikel 9 des Rückübernahmeabkommens den beiden Vertragsparteien Empfehlungen vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Kanther

An den
Minister für Flüchtlinge und Emigration
von Bosnien und Herzegowina
Herrn Nudzeim Recica
Alipasina 6/IV
71000 Sarajewo

Bosnien und Herzegowina
Ministerium für Flüchtlinge
und Emigration

20. November 1996

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich habe die Ehre, Ihnen den Eingang Ihres mit heutigem Datum versehenen Briefes zu bestätigen, welchen Sie mir als Ergänzung zu dem heute zwischen der Regierung von Bosnien und Herzegowina und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen über die Rückführung und Rückübernahme von Personen übersandt haben.

Gleichzeitig darf ich Ihnen hiermit im Namen der Regierung von Bosnien und Herzegowina mein Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Briefes mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr Kollege, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Nudzeim Recica

An den
Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Manfred Kanther
53108 Bonn

**Zusatzprotokoll
über die Einrichtung eines zeitweiligen Büros
der Regierung Bosnien und Herzegowinas
zur Unterstützung der Rückkehr der in der Bundesrepublik Deutschland
lebenden Kriegsflüchtlinge nach Bosnien und Herzegowina**

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium für Zivile Angelegenheiten
und Kommunikation
Bosnien und Herzegowinas –

haben auf der Grundlage von Artikel 10 des Abkommens vom 20. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Bosnien und Herzegowinas über die Rückführung und Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) –

folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Zur Unterstützung der Rückkehr aller Kriegsflüchtlinge errichtet Bosnien und Herzegowina in Deutschland zeitweilig ein Informationsbüro, das die Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina berät und als Ansprechstelle für Behörden, Institutionen und Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland dienen soll.

(2) Die bosnisch-herzegowinische Seite wird das Büro mit einem Leiter und maximal drei Mitarbeitern besetzen.

(3) Die zuständigen deutschen Behörden werden dem Leiter und den Mitarbeitern des Informationsbüros nach Maßgabe der nationalen ausländerrechtlichen Vorschriften zum Zweck der Tätigkeit im Büro die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen.

Artikel 2

(1) Das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland stellt dem Ministerium für Zivile Angelegenheiten und Kommunikation von Bosnien und Herzegowina bei Bedarf

zum Zweck der Nutzung für die Dauer der Tätigkeit des Informationsbüros zwei Büroräume in Liegenschaften des Bundes zur Verfügung.

(2) Von deutscher Seite werden bei Bedarf außerdem zur Verfügung gestellt:

- Büroausstattung für beide Räume (Schreibtisch, Schrank, Regal, Bürostühle);
- 2 Arbeitsplatzcomputer (INTEL 486) und 2 Laserdrucker (Typ Kyocera 1500);
- ein Telefon- und ein Telefaxgerät.

(3) Die deutsche Seite trägt im Bürobetrieb anfallende Kosten in Höhe eines Pauschalbetrages von DM 36 000,- pro Jahr, der in monatlichen Raten zu je DM 3 000,- zur Verfügung gestellt wird. Für Zeiträume unter einem Jahr werden anteilige Kosten übernommen.

Sämtliche darüber hinausgehende Kosten werden von der bosnisch-herzegowinischen Seite getragen.

Artikel 3

(1) Das Informationsbüro nimmt seine Tätigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Bosnien und Herzegowinas über die Rückführung und Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) vom 20. November 1996 auf.

(2) Die Tätigkeit des Büros wird bis Ende 1998 begrenzt. Über eine Verlängerung der Tätigkeit des Informationsbüros und die entsprechenden Modalitäten verständigen sich beide Seiten spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt.

Artikel 4

Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll aus wichtigem Grund suspendieren oder kündigen, worüber sie die andere Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

Geschehen zu Bonn am 12. Februar 1997 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und bosnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Gerold Lehnguth

Für das Ministerium für Zivile Angelegenheiten
und Kommunikation
Bosnien und Herzegowinas
Muamer Jarovic

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu**

Vom 26. Februar 1997

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 für

Italien am 2. Oktober 1997
mit dem folgenden, nach Artikel 45 Abs. 4 des Übereinkommens notifizierten Unterscheidungszeichen: „I“

in Kraft treten.

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Italien am 2. Oktober 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. November 1994 (BGBl. II S. 3839) und vom 15. Mai 1995 (BGBl. II S. 431).

Bonn, den 26. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 26. Februar 1997

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. April 1996 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1996 II S. 706) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 und das dazugehörige Protokoll

am 19. Dezember 1996

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 26. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 26. Februar 1997

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1996 zu dem Abkommen vom 29. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1996 II S. 2710) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 und das dazugehörige Protokoll

am 30. Dezember 1996

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Moskau am 30. Dezember 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 26. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-vietnamesischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 26. Februar 1997

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. November 1996 zu dem Abkommen vom 16. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1996 II S. 2622) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 und das dazugehörige Protokoll

am 27. Dezember 1996

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 26. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-niederländischen Abkommens
über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen
einschließlich schweren Unglücksfällen**

Vom 26. Februar 1997

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1992 zu dem Abkommen vom 7. Juni 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen (BGBl. 1992 II S. 198) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 17 und das dazugehörige Protokoll

am 1. März 1997

in Kraft treten.

Bonn, den 26. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 26. Februar 1997

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 3 für

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Griechenland | am 5. Dezember 1996 |
| in Kraft getreten und wird für | |
| Lettland | am 10. März 1997 |
| in Kraft treten. | |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. November 1996 (BGBl. II S. 2760).

Bonn, den 26. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 26. Februar 1997

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für

Mosambik am 22. Januar 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1996 (BGBl. II S. 390).

Bonn, den 26. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot**

Vom 26. Februar 1997

Das Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (RGBl. 1913 S. 66, 84) ist von Norwegen am 9. Dezember 1996 gekündigt worden. Dementsprechend wird das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 für

Norwegen am 9. Dezember 1997
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. November 1913 (RGBl. S. 764) und vom 31. Januar 1996 (BGBl. II S. 288).

Bonn, den 26. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 26. Februar 1997

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Weißrußland am 14. Dezember 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Februar 1996 (BGBl. II S. 365).

Bonn, den 26. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

Vom 26. Februar 1997

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | |
|-------------------------|---------------------|
| Belgien | am 20. Februar 1997 |
| Dominikanische Republik | am 23. Februar 1997 |
| Kroatien | am 5. Januar 1997. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1996 (BGBl. 1997 II S. 145).

Bonn, den 26. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 1996 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe

Vom 27. Februar 1997

I.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Bulgarien am 17. August 1996
in Kraft getreten.

II.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) gilt somit nach Absatz 4 Buchstabe a seiner Vorbemerkung sowie nach Artikel 19 Buchstabe a des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe für

Bulgarien mit Wirkung vom 17. August 1996.
Es ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 ferner für
Estland am 4. August 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1996 (BGBl. II S. 2615).

Bonn, den 27. Februar 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg